



Stadt Isselburg / Kreis Borken 78. FNP-Änderung (Gewerbegebiet Breels) Gutachten Hochwasserschutz

Juni 2019 | 1. Ausfertigung
Projektnummer 0341 026





Stadt Isselburg / Kreis Borken 78. FNP-Änderung (Gewerbegebiet Breels) Gutachten Hochwasserschutz

Juni 2019 | 1. Ausfertigung
Projektnummer 0341 026

Bearbeitet durch:
Dipl.-Geogr. Ulrich Stappert

Aufgestellt:
Bochum, im Juni 2019
koe-stap

Isselburg, im Juni 2019
Träger der Maßnahme:

gez. Koenen

Dipl.-Ing. Stefan Koenen
(geschäftsführender Gesellschafter)

Gesamtinhaltsverzeichnis

I Schriftlicher Teil

- Erläuterungsbericht

Zeichnerische Darstellungen

Blatt		Maßstab	Z.-Nr.
1	Höhenplan auf der Basis des DGM1	1 : 1.000	030 005 01 00
2	Höhenplan auf der Basis der Vermessung	1 : 1.000	030 005 02 00
3	Verlust Retentionsraum	1 : 1.000	030 005 03 00
4	Volumennachweis Verlustausgleich	1 : 1.000	030 005 04 00
5	Schnitte, Abgrabungsfläche	1 : 100/50	030 099 01 00
6	Höhenaufmaß Gewerbegebiet	1 : 1.000	16656L

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Datengrundlage	3
3	Bestehende Verhältnisse	3
4	Bauvorhaben	4
4.1	Detailbeschreibung des Vorhabens	4
5	Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit dem DGM1 und den lokalen Vermessungsdaten	4
5.1	Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit dem DGM1	5
5.2	Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit den Vermessungsdaten der Stadt Isselburg	5
6	Geogene Bodenbelastung	6
7	Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete	6
8	Stellungnahme zu den Punkten 1 – 9 des § 78.2 LWG	7
8.1	Stellungnahme zu Punkt 1	7
8.2	Stellungnahme zu Punkt 2	7
8.3	Stellungnahme zu Punkt 3	7
8.4	Stellungnahme zu Punkt 4	7
8.5	Stellungnahme zu Punkt 5	7
8.6	Stellungnahme zu Punkt 6	10
8.7	Stellungnahme zu Punkt 7	10
8.8	Stellungnahme zu Punkt 8	10
8.9	Stellungnahme zu Punkt 9	10
9	Fazit	10

Abbildungsverzeichnis

Bild 1:	Ausschnitt aus dem aktuellen FNP der Stadt Isselburg (Stand 31.8.2018).....	1
Bild 2:	Geänderte Darstellung in der 78. Änderung des FNPs (Quelle: Amtsblatt Isselburg)	1
Bild 3:	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet in Breels (Quelle: ELWAS-WEB)	1
Bild 4:	Darstellung des Verlustausgleiches nördlich des Plangebietes (Stand Mai 2018)	2
Bild 5:	Luftbild des Plangebietes mit stationiertem Gewässer (Quelle: ELWAS-WEB)	3
Bild 6:	Überschwemmungsgebiet aus den Daten des DGM1 (s. Blatt 1)	5
Bild 7:	Überschwemmungsgebiet aus den Daten des lokalen Aufmaßes (s. Blatt 2)	6
Bild 8:	Ausgleich des Volumenverlustes (Darstellung: Stadt Isselburg 2019)	8
Bild 9:	Plangebiet mit gesetzlichem Überschwemmungsgebiet (Quelle: ELWAS-WEB).....	9

Anhangverzeichnis

Anhang 1:	Digitale Volumenermittlung Verlust an Retentionsraum
Anhang 2:	Digitale Volumenermittlung Volumenausgleich
Anhang 3:	Stellungnahme des Kreises Borken zur geogenen Bodenbelastung

1 Veranlassung

Die Stadt Isselburg plant die Erschließung weiterer Flächen im Gewerbegebiet Breels (78. Änderung des FNPs). Die bisher als Sonderflächen ausgewiesenen Gebiete (**Bild 1**) werden nunmehr als Gewerbeflächen (GE) ausgewiesen (**Bild 2**).

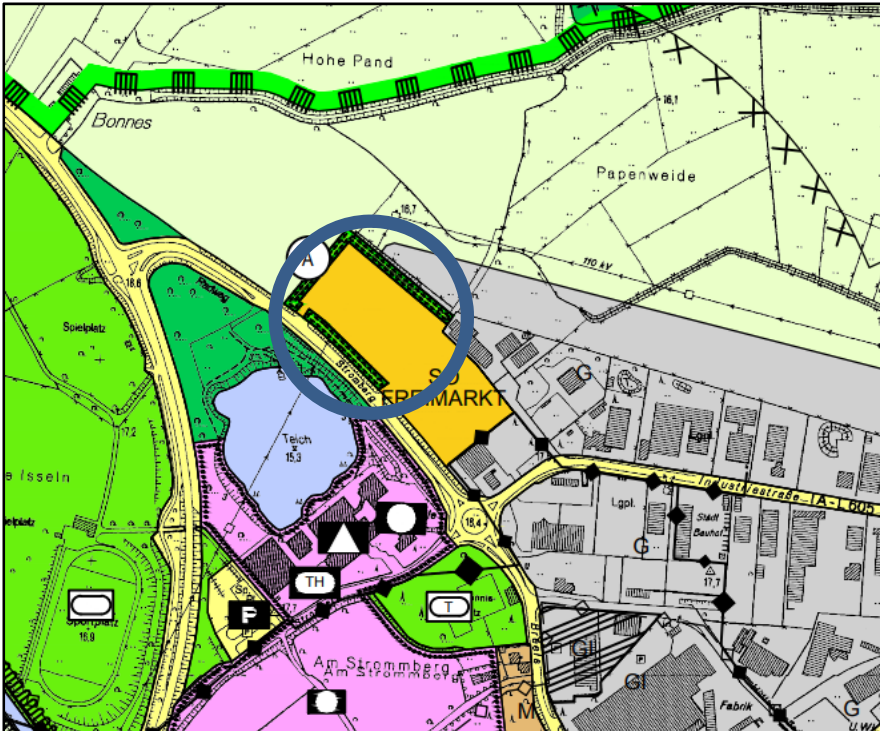


Bild 1: Ausschnitt aus dem aktuellen FNP der Stadt Isselburg (Stand 31.8.2018)

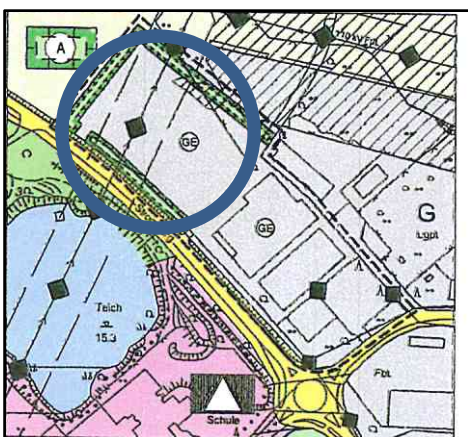


Bild 2: Geänderte Darstellung in der 78. Änderung des FNPs (Quelle: Amtsblatt Isselburg)

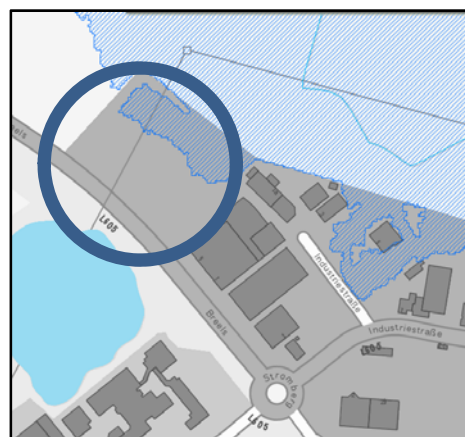


Bild 3: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet in Breels (Quelle: ELWAS-WEB)

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 8.9.2014 reicht bis ins Plangebiet (**Bild 3**), worauf die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme vom 22.6.2016 hinweist. Das Schreiben enthält auch einen Verweis auf die Überflutungsgefahr durch Extrem-Hochwasserereignisse (EHQ), die Bezirksregierung äußert mit Bezug auf § 78 WHG gegen die FNP-Änderung grundsätzliche Bedenken.

Die Stadt Isselburg beauftragte die TUTTAHS & MEYER Ing.-GmbH, in Abstimmung mit der UWB des Kreises Borken die Voraussetzungen nach Nr. 1 – 9 WHG nachzuweisen. Dies beinhaltet zwingend den Ausgleich des durch die geplante Maßnahme verlorenen Volumens. Das im Mai 2018 vorgelegte Gutachten sah den Ausgleich auf der nördlich an das Plangebiet anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche vor (**Bild 4**). Jedoch konnte diese Fläche trotz intensiver Bemühungen nicht durch die Stadt Isselburg von der der Fürstlich Salm-Salm'schen Verwaltung erworben werden.

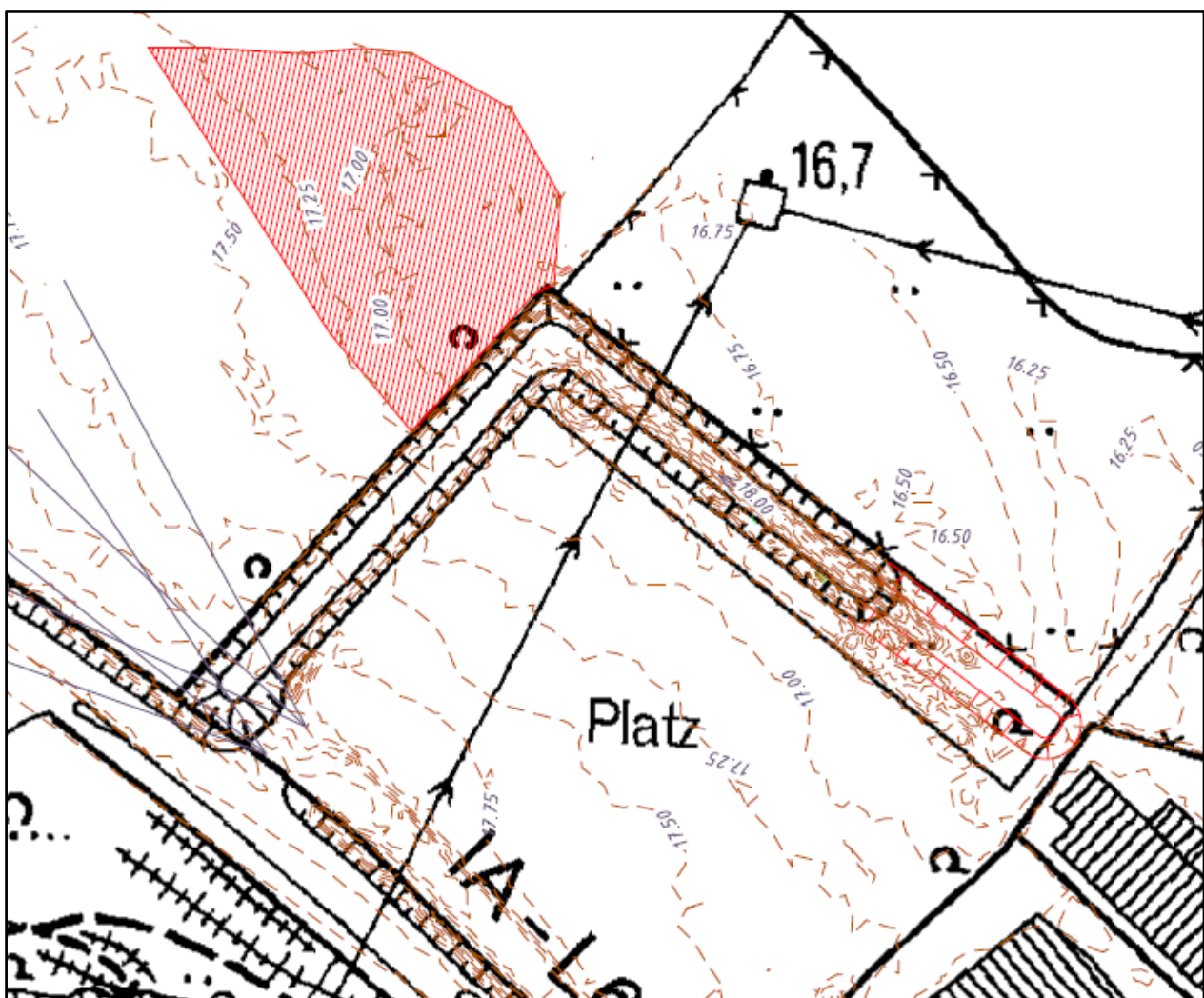


Bild 4: Darstellung des Verlustausgleiches nördlich des Plangebietes (Stand Mai 2018)

Aus diesem Grund musste in enger Abstimmung mit der Kreisverwaltung Borken eine andere Lösung gefunden werden. Das aktualisierte Gutachten kommt hiermit zur Vorlage.

2 Datengrundlage

Für die vorliegende Untersuchung wurden die folgenden Unterlagen verwendet:

- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ für die Issel und ihre Nebengewässer (shape-Datei). Bezirksregierung Münster 2014.
- Digitales Geländemodell 1m Raster (Opengedata NRW).
- Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg, 78. Änderung (Vorentwurf, April 2016).
- Stellungnahme des Kreises Borken zur 78. Änderung des FNP vom 30.6.2016.
- Geländeaufmaß im dwg-/dxf-Format des ÖBVI Dörschlag im Auftrag der Stadt Isselburg vom Januar 2017 (**Blatt 6**).
- Wasserspiegellagen des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes 2014 für das Plangebiet. Zur Verfügung gestellt von der Bezirksregierung Münster.
- 78. FNP-Änderung (Gewerbegebiet Breels). Gutachten Hochwasserschutz. TUTTAHS & MEYER Ing.-GmbH im Auftrag der Stadt Isselburg. Bochum/Isselburg, Mai 2018.

3 Bestehende Verhältnisse



Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Isselburg an der Straße Stromberg und wird derzeit als Parkplatz genutzt. Das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet des Krummer Baches erstreckt sich bis ins Plangebiet (**Bild 3**). Die Fläche ist zurzeit von einem Wall umgeben, der durch Wege unterbrochen ist. Über einen der Wege wird die Fläche bei Hochwasser überflutet.

Bild 5: Luftbild des Plangebietes mit stationiertem Gewässer (Quelle: ELWAS-WEB)

Schutzgebiete sind weder auf der Planfläche noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.

Das Geländeaufmaß (Urgelände) ist als **Blatt 6** beigelegt.

4 Bauvorhaben

Die Firma Isseltrans Speditions- und Logistik GmbH plant den Bau von Schlaf- und Aufenthaltscontainern zur Unterbringung von Kraftfahrern. Die Fläche wird an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Die Fläche wird so aufgehöhht (Anhebung auf 17,20 m NN), dass sie sich oberhalb des Wasserspiegels des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (17,04 m NN) befindet, da im Falle der Verlängerung und Schließung des Dammes ohne Auffüllung dieser den Anforderungen der DIN 19700 für Deichanlagen unterliegen würde, was nicht gewünscht ist.

4.1 Detailbeschreibung des Vorhabens

Mit Datum vom 16.05.2017, Bundesgesetzblatt 2017, Teil 1, Nr. 29, ausgegeben am 24.05.2017, wurde das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrs, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes bekanntgegeben.

Das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug wird mit der vorbezeichneten Gesetzesänderung ab dem 25.05.2017 auch in Deutschland rechtswidrig und muss an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann mit einem Bußgeld gegen den Fahrer als auch gegen den Unternehmer geahndet werden. Demnach dürfen im Fahrzeug nur noch tägliche und verkürzte wöchentliche Ruhezeiten verbracht werden. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes und Sachlage beabsichtigt die Spedition Isseltrans Logistik GmbH die Errichtung eines Sicherheitsparkplatzes inklusive Containerunterkünfte, um, wie zuvor beschrieben, Kraftfahrern die Möglichkeit zur gesetzlich notwendigen Ruhezeit zu bieten.

Beabsichtigt ist die Errichtung von ca. 18 Containerstellplätzen in 2-geschossiger Bauweise als Schlaf- und Aufenthaltsstätte. Vorbezeichnete Containerstellplätze beinhalten ebenfalls Sanitärcontainerplätze. Die Entwässerung der Sanitärcontainer soll entweder über Fäkaliencontainer oder über das bestehende unmittelbar angrenzende Betriebsgelände der Fa. Isseltrans, Stromberg 5-7, Isselburg, erfolgen. Der Bauherr beabsichtigt, die Errichtung einer humanen, fahrpersonalgerechten Unterkunft und Aufenthaltsstätte für eigenes aber auch für fremdes Fahrpersonal. Da die Fa. Isseltrans zurzeit Vorreiter vorbezeichneten Vorhabens ist, soll es sich um eine Beispielanlage handeln. Die Versorgung der Fahrer bzw. des Fahrpersonals erfolgt im Rahmen der Selbstversorgung.

Zum vorbezeichneten Konzept gehört ebenfalls die Errichtung eines Sicherheitsparkplatzes, d.h., dass auch die mitgeführten LKW sicher auf dem Gelände untergebracht werden können. Die Gründung der vorbezeichneten Containeranlage soll als Balkengründung erfolgen.

5 Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit dem DGM1 und den lokalen Vermessungsdaten

Da das gesetzliche Überschwemmungsgebiet in der Regel nicht mit lokal gemessenen Höhen ermittelt wird, sondern mit Laserscanndaten, die durchaus Abweichungen im Dezimeterbereich aufweisen können, wurde das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet im Bereich der 78. Änderung

des FNP durch eine Verschneidung sowohl mit dem DGM1 des Landesvermessungsamtes (**Bild 6**) als auch mit den lokal von einem OEBVI im Auftrag der Stadt Isselburg aufgenommenen Geländehöhen (**Bild 7**) verifiziert.

5.1 Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit dem DGM1

Die von der Bezirksregierung Münster zur Verfügung gestellten Wasserspiegellagen des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 2014 (Höhe für $HQ_{100} = 17,04$ m NN) wurden mit den Laserscanndaten des digitalen Geländemodells des Landes NRW (1 m Raster) verschritten.

Die ermittelte Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes deckt sich weitestgehend mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt auch nach der aktuellen Darstellung im Überschwemmungsgebiet des Krummer Baches (**Bild 6, Blatt 1**).

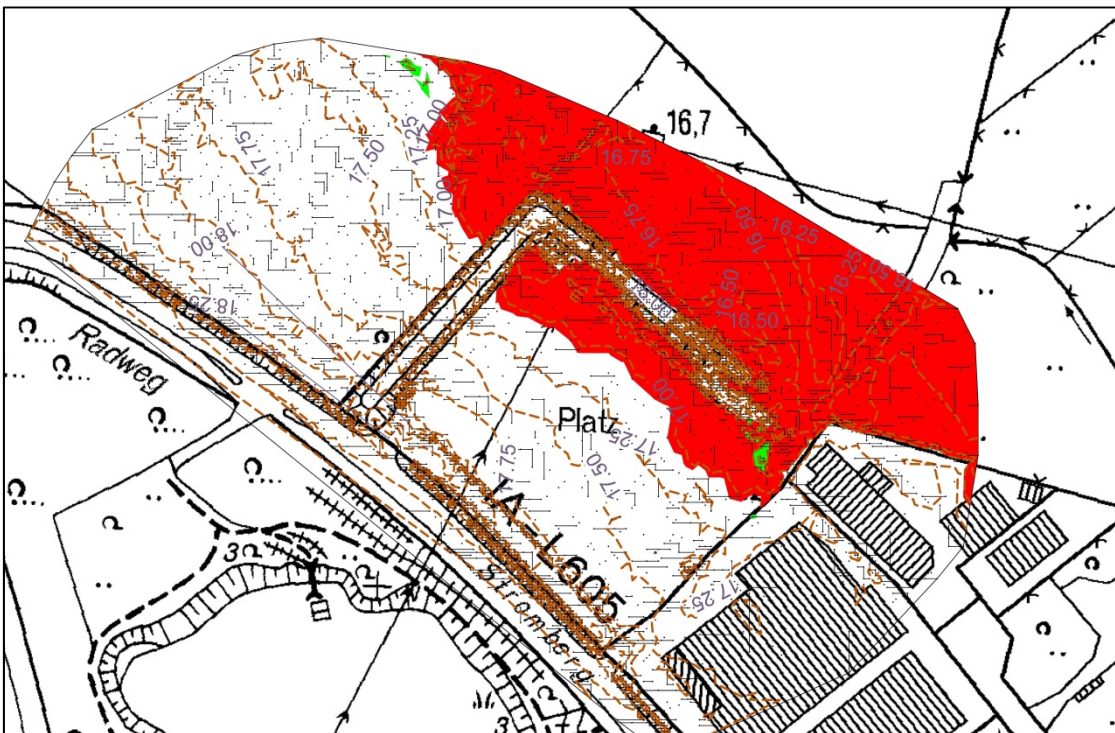


Bild 6: Überschwemmungsgebiet aus den Daten des DGM1 (s. Blatt 1)

5.2 Verschneidung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit den Vermessungsdaten der Stadt Isselburg

Die Stadt Isselburg hat den ÖBVI Dörschlag mit der Vermessung des Plangebietes beauftragt. Die Arbeiten wurden im Januar 2017 durchgeführt. Die Vermessungsdaten wurden ebenfalls mit den Wasserspiegellagen des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (Höhe für $HQ_{100} = 17,04$ m NN) verschritten.

Die ermittelte Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes deckt sich weitestgehend mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Plangebiet liegt auch nach der aktuellen Darstellung im Überschwemmungsgebiet des Krummer Baches (**Bild 7, Blatt 2**).



Bild 7: Überschwemmungsgebiet aus den Daten des lokalen Aufmaßes (s. Blatt 2)

6 Geogene Bodenbelastung

Mit Schreiben vom 20.3.2018 (**Anhang 3**) teilt der FB 66.2 des Kreises Borken mit, dass die betroffenen Flächen 643 und 644 (Flur 11 der Gemarkung Anholt) nicht als Altlastenverdachtsflächen bzw. als Flächen mit schädlichen Bodenbelastungen bekannt sind.

7 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Das Wasserhaushaltsgesetz weist in § 78 besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete aus. Gemäß Absatz 2 kann die Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- Punkt 1: keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- Punkt 2: das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- Punkt 3: eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- Punkt 4: der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,

- Punkt 5: die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- Punkt 6: der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- Punkt 7: keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- Punkt 8: die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind,
- Punkt 9: die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Ob und wie die Punkte 1 – 9 eingehalten werden können, wird nachfolgend untersucht.

8 Stellungnahme zu den Punkten 1 – 9 des § 78.2 LWG

Die bisher als Sonderfläche ausgewiesene und als Parkplatz genutzte Fläche soll zukünftig gewerblich genutzt werden. Hierzu existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan (AnBo9.3).

8.1 Stellungnahme zu Punkt 1

Die Realisierung des Vorhabens ist an anderer Stelle aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung der Zufahrtstraßen und der aus logistischen Gründen gewünschten Nähe zu den Betriebsflächen des Bauherrn im Sinne der Minimierung der Verkehrsbelastungen nicht sinnvoll.

8.2 Stellungnahme zu Punkt 2

Die Fläche grenzt unmittelbar an ein vorhandenes Gewerbegebiet, insbesondere an die Betriebsflächen des Bauherrn.

8.3 Stellungnahme zu Punkt 3

Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu erwarten, da kein Gefahrgut jedweder Art auf der Fläche gelagert werden wird.

8.4 Stellungnahme zu Punkt 4

Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes werden nicht nachteilig beeinflusst, da sich die Fläche am Rande des Überschwemmungsgebietes befindet und auch nicht Teil des Abflussquerschnittes ist, sondern nur ein in Fließrichtung durch eine Verwallung begrenzter Retentionsraum.

8.5 Stellungnahme zu Punkt 5

Durch die geplante Maßnahme wird die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, da der Verlust an verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Die Planfläche befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Krummer Baches (**Bild 9**). Durch die geplante Nutzung wird Retentionsvolumen verlorengehen. Ausgehend von der Wasserspiegellage des Überschwemmungsgebietes wurde mittels DGM1 das durch die geplante Umnutzung nicht mehr zur Verfügung stehende Retentionsvolumen bestimmt, indem das Volumen zwischen der Wasserspiegellage 17,04 m und dem vorhandenen Gelände digital ermittelt wurde. Es handelt sich um 435 m³ (**Anhang 1**).

Der Verlust von 435 m³ Retentionsvolumen kann grundsätzlich durch eine flächige Abgrabung der Verwaltung am Rande des Plangebietes ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme einer Fläche im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet muss vorrangig auf externen Flächen erfolgen. Diese stehen der Stadt Isselburg nicht zur Verfügung. Daher erfolgt der Ausgleich in unmittelbarer Nähe. Die dargestellte Abgrabung (**Bild 8, Blatt 4**) bis auf 16,60 m NN umfasst ein Volumen von 478 m³ (**Anhang 2**). Der Ausgleich erfolgt zeitgleich mit der Erschließung der Fläche.

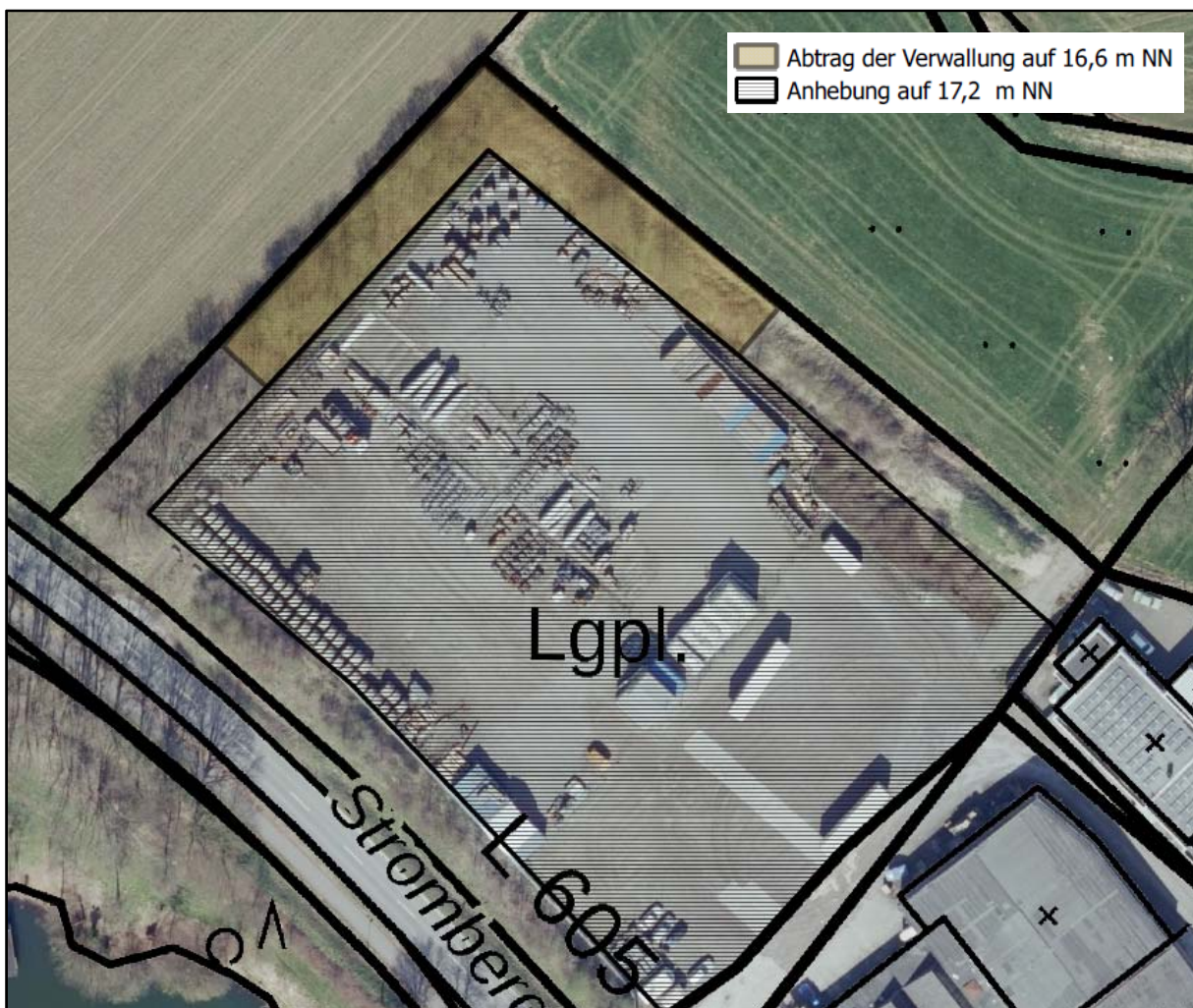
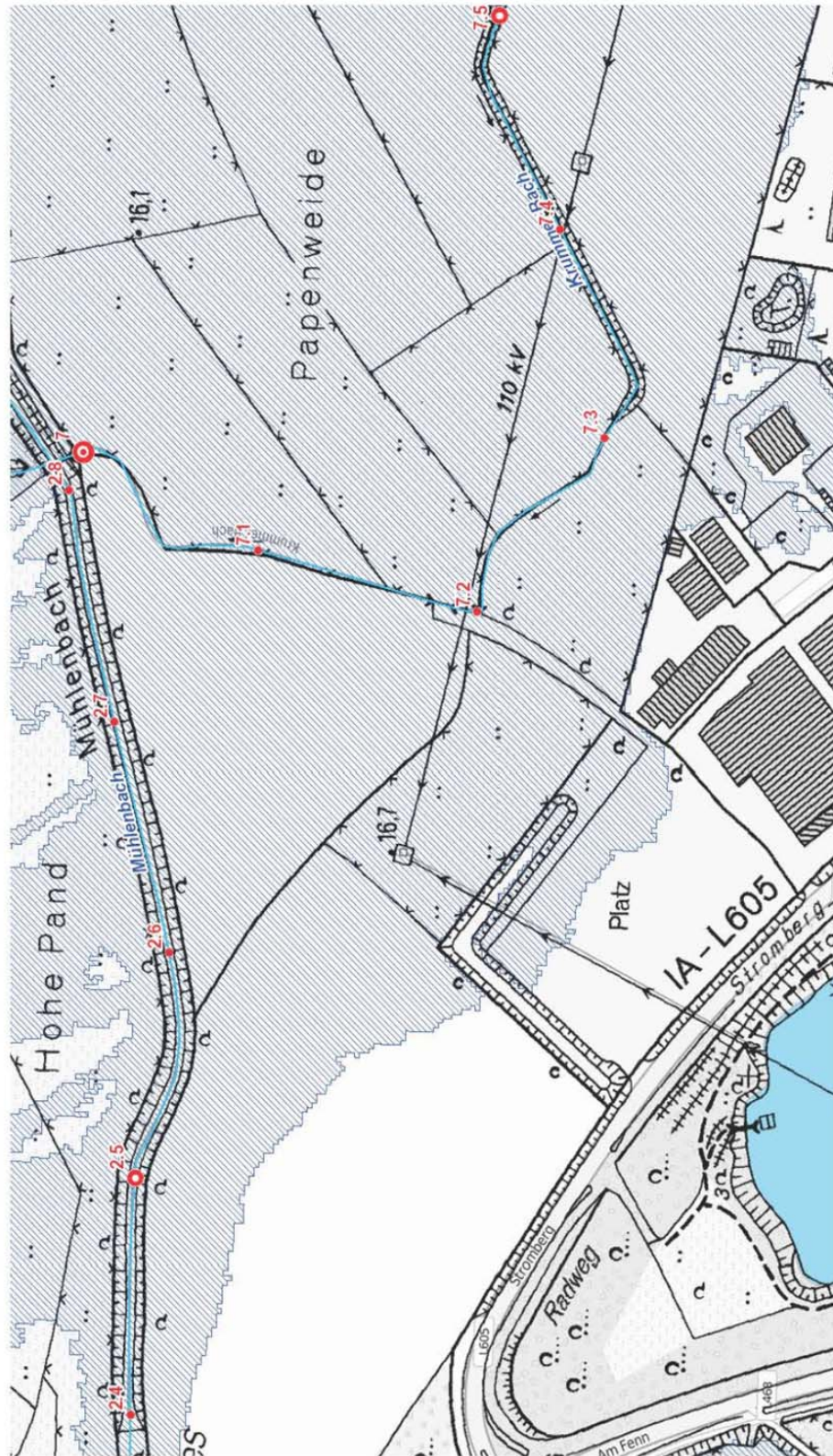


Bild 8: Ausgleich des Volumenverlustes (Darstellung: Stadt Isselburg 2019)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2013
© Planet Observer 2013

125 Meter

Datum 06.02.2018
Maßstab 1:2.500

Bild 9: Plangebiet mit gesetzlichem Überschwemmungsgebiet (Quelle: ELWAS-WEB)

8.6 Stellungnahme zu Punkt 6

Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt, da der Verlust an Retentionsvolumen nicht innerhalb des Abflussquerschnittes erfolgt und durch den geringfügigen Verlust an Retentionsvolumen, der zudem ortsnahe ausgeglichen wird, kein messbarer Anstieg des Wasserspiegels erfolgen wird.

8.7 Stellungnahme zu Punkt 7

Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten, da

- es keine Unterlieger gibt

und

- Oberlieger durch den Verlust von 435 m³ Retentionsvolumen, die keinen Anstieg des Wasserspiegels zur Folge haben, nicht betroffen sind.

8.8 Stellungnahme zu Punkt 8

Die Belange der Hochwasservorsorge werden durch die Aufhöhung des Plangebietes auf mindestens 17,2 m NN hinreichend berücksichtigt.

8.9 Stellungnahme zu Punkt 9

Durch die Aufhöhung des Plangebietes auf mindestens 17,2 m NN wird sichergestellt, dass das Bemessungshochwasser (Wsp. = 17,04 m NN) keine Schäden auf der Fläche verursachen kann.

9 Fazit

Die geplante Erschließung der Sonderfläche als Schlaf- und Aufenthaltsplatz für Kraftfahrer im Überschwemmungsgebiet des Krummer Bachs führt zu einem Verlust an Retentionsvolumen von rd. 435 m³. Dieser Verlust kann durch eine flächige Abgrabung der Verwallung am Rande Plangebietes vollständig kompensiert werden. Es gibt insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger. Der Hochwasserschutz wird nicht verschlechtert.

Anhang 1:
Digitale Volumenermittlung Verlust an Retentionsraum

--- Volumenberechnung aus Dreiecksprismen ---

Horizont: 2, Horizont 2		Bezugshorizont: -1, Höhe: 17.0400m				
Nr	Punkt1	Punkt2	Punkt3	oberhalb	unterhalb	
				m ³	m ³	
973	77041	77235	77042	0.000	0.320	
974	402526	77235	402527	0.000	0.019	
975	402547	74655	402546	0.000	0.002	
976	74655	402546	402545	0.000	0.003	
977	75646	75835	75251	0.000	0.353	
978	76035	75835	76223	0.000	0.170	
979	76428	76825	76625	0.000	0.233	
980	76428	76223	76625	0.000	0.217	
981	76825	76625	77042	0.000	0.250	
982	77235	402527	402528	0.000	0.041	
983	77235	77042	402528	0.000	0.073	
984	402545	75069	402544	0.000	0.008	
985	75069	402544	402543	0.000	0.004	
986	75069	402543	75251	0.000	0.010	
987	75835	76223	76224	0.000	0.210	
988	75835	75251	402541	0.000	0.096	
989	75835	76224	76036	0.000	0.525	
990	75835	402541	402540	0.000	0.473	
991	75835	76036	402540	0.000	0.309	
992	76223	76625	76224	0.000	0.217	
993	76625	77042	402530	0.000	0.229	
994	76625	76224	76626	0.000	0.233	
995	76625	76626	402530	0.000	0.027	
996	77042	402528	402529	0.000	0.006	
997	77042	402529	402530	0.000	0.053	
998	402543	75251	402542	0.000	0.001	
999	75251	402542	402541	0.000	0.003	
1000	76224	76626	76225	0.000	0.580	
1001	76224	76036	76225	0.000	0.265	
1002	76626	402530	76225	0.000	0.087	
1003	402530	76225	76429	0.000	0.257	
1004	402530	402531	76826	0.000	0.012	
1005	402530	76429	76826	0.000	0.327	
1006	76036	402540	402539	0.000	0.052	
1007	76036	76225	402539	0.000	0.082	
1008	76225	402539	402538	0.000	0.025	
1009	76225	76429	402538	0.000	0.088	
1010	402531	402532	76826	0.000	0.000	
1011	402532	76826	402533	0.000	0.000	
1012	76429	76826	402535	0.000	0.106	
1013	76429	402538	402537	0.000	0.025	
1014	76429	402537	402536	0.000	0.032	
1015	76429	402535	402536	0.000	0.043	
1016	76826	402533	402535	0.000	0.006	
1017	402533	402535	402534	0.000	0.000	
Summe				3.333	434.881m ³	
Auftrag					-431.548	
Tuttahs & Meyer in 44789 Bochum						
Auftrag: Breels			Datum:	05.02.18		

Anhang 2:
Digitale Volumenermittlung Volumenausgleich

--- volumenberechnung aus Dreiecksprismen ---

Horizont: 2,Flaeche_Mulde		Bezugshorizont: -1,Höhe: 17.0400m			oberhalb	unterhalb
Nr	Punkt1	Punkt2	Punkt3		m³	m³
55	15	11	16		0.036	2.284
56	14	15	11		0.009	0.585
57	14	12	11		0.094	0.190
58	27	28	16		0.000	38.128
59	27		28		0.000	0.192
60	27	15	16		0.000	39.646
61	27	14	15		0.000	10.018
62		27			0.009	0.011
63			27		0.005	0.001
64	1	14	12		0.193	0.392
65	25	1	14		0.019	1.213
66		25	1		0.071	0.006
67			27		0.275	0.035
68			25		1.130	0.014
69	2	27	14		0.000	49.889
70	2	25	14		0.000	20.175
71	2		27		0.061	0.126
72	2				0.057	0.004
73	2		25		0.133	0.047
74	2				0.058	0.004
75					3.440	0.000
76		2			0.414	0.009
77		2			0.062	0.004
Summe					8.737	487.509
Auftrag					-478.773	

Anhang 3:
Stellungnahme des Kreises Borken zur
geogenen Bodenbelastung



Kreis Borken - D - 46322 Borken

Stadt Isselburg
Fachbereich 3
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **66 – Natur und Umwelt**
Fachabteilung: 66.2 Abfall, Abwasser und Bodenschutz
Aktenzeichen: 2018/0456
Auskunft erteilt: **Josef Nießing**
Durchwahl: 02861/82 1444
E-Mail: j.niessing@kreis-borken.de
Telefax: 02861/82272 1444
Zimmer: 1444 (Etage 4D)
Datum: 20.03.2018

Auskunft aus dem Kataster für Altablagerungen und Altstandorte

Ihr Schreiben vom 19.03.2018 (E-Mail)

Sehr geehrte Frau Drees,

die Grundstücke

- Gemarkung Anholt, Flur 11, Flurstück 643
- Gemarkung Anholt, Flur 11, Flurstück 644

sind im Kataster des Kreises Borken nicht als Altlastenverdachtsfläche bzw. als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Hinweise auf Bodenbelastungen sind hier nicht bekannt.

Da dem Kreis Borken keine flächendeckende Erhebung über altlastenverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen vorliegt, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass Beeinträchtigungen vorliegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Josef Nießing

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadthorn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
UST-ID-Nr.: DE124164543